



5 StR 411/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. November 2001
in der Strafsache
gegen

wegen fahrlässiger Tötung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten K gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 30. November 2000 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens aufzuerlegen (§ 74 JGG); er hat jedoch die den Nebenklägern durch sein Rechtsmittel entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Harms Häger Basdorf
Gerhardt Raum